



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 21.05.2024

Zur Lage der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Faktencheckportals „Volksverpetzer“

Das aus Augsburg stammende Faktencheckportal „Volksverpetzer“ hat am 15.05.2024 darüber informiert, dass ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde. Dies führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung und damit letztendlich dazu, dass diese wichtige Seite vor große Probleme gestellt wird. Die Arbeit, die hier geleistet wird, ist wichtig für den faktenbasierten demokratischen Diskurs, da Fakten die Grundlage eines jeden informierten und wahrheitsgemäßen Diskurses darstellen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Umstände haben zu der Aberkennung der Gemeinnützigkeit geführt? | 2 |
| 1.2 | Wie bewertet das Staatsministerium diesen Schritt? | 2 |
| 1.3 | Ist aus der Sicht der Staatsregierung eine Anpassung der Kriterien zur Gemeinnützigkeit notwendig, damit solche Organisationen wie „Volksverpetzer“ unter diese Kriterien fallen? | 2 |
| 2. | Wie kam es zu dem Umstand, dass die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannt werden soll entgegen früheren Aussagen? | 2 |
| 3.1 | Sind der Staatsregierung ähnliche Fälle in Bayern bekannt? | 3 |
| 3.2 | Wie möchte die Staatsregierung sicherstellen, dass nicht andere Vereine, Verbände etc. ähnlich von der Aberkennung überrascht werden? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 10.06.2024

- 1.1 Welche Umstände haben zu der Aberkennung der Gemeinnützigkeit geführt?**
 - 1.2 Wie bewertet das Staatsministerium diesen Schritt?**
 - 1.3 Ist aus der Sicht der Staatsregierung eine Anpassung der Kriterien zur Gemeinnützigkeit notwendig, damit solche Organisationen wie „Volksverpetzer“ unter diese Kriterien fallen?**
- 2. Wie kam es zu dem Umstand, dass die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannt werden soll entgegen früheren Aussagen?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 und 2 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung (AO) normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen einer natürlichen oder juristischen Person, welcher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus einer Körperschaft.

Unabhängig vom Einzelfall ist allgemein darauf hinzuweisen, dass nach den bundeseinheitlichen Regelungen des Anwendungserlasses zur AO, Nr. 16 zu § 52, politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) nicht zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO zählen. Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft nach dem Anwendungserlass gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert. Zur Förderung der Allgemeinheit gehört die kritische öffentliche Information und Diskussion dann, wenn ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahegebracht werden soll. Unschädlich sind danach etwa die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der Verfolgung steuerbegünstigter Satzungszwecke. Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen.

In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung ferner nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

Die o. g. bundeseinheitlichen Verwaltungsrichtlinien entsprechen den Rechtsprechungsgrundsätzen des Bundesfinanzhofs und stellen in angemessener Weise die parteipolitische Neutralität gemeinnütziger Vereinigungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sicher.

Ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen, wird von der zuständigen Finanzbehörde im regelmäßigen Überprüfungsturnus anhand der Satzung sowie der tatsächlichen Geschäftsführung kontrolliert. Dabei überprüft das Finanzamt sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht bzw. Steuervergünstigung maßgeblich sind.

3.1 Sind der Staatsregierung ähnliche Fälle in Bayern bekannt?

3.2 Wie möchte die Staatsregierung sicherstellen, dass nicht andere Vereine, Verbände etc. ähnlich von der Aberkennung überrascht werden?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 und 3.2 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Über die Überprüfungskriterien zur Gemeinnützigkeit (Anerkennung sowie Aberkennung) einzelner Körperschaften werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Werden im Rahmen der turnusmäßigen steuerlichen Überprüfungen Tatsachen bekannt, die eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit notwendig erscheinen lassen, so wird den Beteiligten die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (rechtliches Gehör). Damit ist sichergestellt, dass steuerbegünstigte Körperschaften von einer etwaigen Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht überrascht werden. Im Übrigen wird ein etwaiger Entzug der Gemeinnützigkeit nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nur in Betracht kommen, wenn ein entsprechend gravierender Verstoß gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben vorliegt; entscheidend sind hier immer die Umstände des Einzelfalls.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.